

# RS Vwgh 1993/11/23 93/11/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2850/79 E 28. März 1980 RS 1(hier: Die Wendung im Betreff "Übertretung nach dem Suchtgifgesetz" stellt eine ausreichende Bezeichnung dar, da dem Bf damit klar war, daß es der Behörde nicht um die Besorgung anderer, ihr übertragener Aufgaben (als nach § 9 SGG) geht.)

## Stammrechtssatz

Der Ladungsbescheid hat auch eine kurze und deutliche Bezeichnung eines konkreten Gegenstandes der Amtshandlung zu enthalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110223.X02

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)